

# Statuten

der Lichtgenossenschaft Saas-Grund.

Art: 1 Name: Unter dem Namen: Lichtgenossenschaft Saas-Grund besteht eine Genossenschaft im Sinne des 27. Titels des Obligationenrechtes Art: 678 ff.

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst die Gemeinde Saas-Grund und innerer Teil Balen.

Art: 2 Sitz: Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Saas-Grund.

Art: 3 Zweck: Die Genossenschaft bezweckt einen gemeinsamen Bezug von elektrischer Kraft von der Lonza A.G. in Fisp und damit eine genossenschaftliche Verbilligung des Stromes. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt.

Art: 4 Stellung zur Lonza A.G.: Die Verträge mit der Lonza A.G. sind abgeschlossen durch die Gemeinde Saas-Grund. Die Ausführung dieser Verträge aber ist von der Gemeinde an die Genossenschaft übertragen und die der Gemeinde aus dem Rechtsverhältnis mit der Lonza erwachsenden Verpflichtungen gehen zur Lasten der Genossenschaft, sodass diese der Gemeinde dafür verantwortlich ist. Aus dieser Sachlage wird die Gemeinde in Fragen der Stromlieferung durch die Lonza beanspruchte Stimmrechte in der Genossenschaft haben.

Art: 5 Mitgliederschaft:

A. Beitritt: Jedermann, der Strom benötigt, kann Mitglied der Genossenschaft werden. Zum Beitritt ist schriftliche Anmeldung beim Vorstande erforderlich. Ohne triftige Gründe darf die Mitgliederschaft nicht verweigert werden. Gegen den abweisenden Beschluss des Vorstandes kann an die Generalversammlung der Genossenschaft rekuriert werden.

B. Verpflichtungen der Mitglieder: Die Mitgliederschaft verpflichtet auf die Statuten der Genossenschaft. Für die Abrechnung- und Zählerrechnungen kann gegen die Mitglieder Rechtsöffnung verlangt werden.

Art: 6 Ausschluss: Wer seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt; wer trachtet, die Genossenschaft widerrechtlich zu schädigen; wer sich zu deren Nachteil strafbare Handlungen zuschulden kommen lässt; wird vom Vorstande aus der Genossenschaft ausgeschlossen. Gegen diesen Beschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

Art: 7 Erlöschen der Mitgliederschaft: Die Mitgliederschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Tod, sowie durch Ausschluss gemäss vorstehendem Artikel. Bei freiwilligen Austritt kann der Austritt nur auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und zwar mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Beim Todesfalle geschieht dies ohne

Die Genossenschaft macht aber keine Rückvergütungen für entrichtete Grundtaxen.

Art: 12. Stimmrecht:

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und hat darin jeweils eine Stimme, gleichviel welchen Abkommensbetrag er bezahlt.

Art: 13. Organisation:

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

a) Die Generalversammlung u. b.) Der Vorstand.

Art: 14. Vorstand:

a) Bestand: Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.

6 Mitglieder sind zu entnehmen aus den 6 Weibern und zwar aus jedem Weib je ein Mitglied. Das 7. Mitglied wird auf die Gesamtheit als Schreiber gewählt.

b.) Organisation: Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet sich wählt unter sich den Vorsitzenden, den Präsidenten.

c.) Wahl: Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt und zwar auf eine Dauer von 2 Jahren.

d.) Jahresrechnung: Der Vorstand hat der Generalversammlung alljährlich sofort nach Newjahr, spätestens aber sofort nach Eingang der Rechnung der Lonza eine detaillierten Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Rechnung enthält eine detailliertes Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben, eine Gewinn- und Verlust-, sowie eine Bilanzrechnung.

e.) Finanzielle Kompetenzen: Der Vorstand kann keine Verpflichtungen der Genossenschaft eingehen, die eine Einzelausgabe von 100 (hundert) Fr. nach sich ziehen würden.

Die finanzielle Finanzbeschränkung hat nur einen internen Wert, aber ist gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam. Ausgaben über 100.-Fr. beschliesst die Generalversammlung.

f.) Beschlussfassung: Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Es sind aber alle Vorstandsmitglieder vorher in genügender und nachweisbarer Weise zur Sitzung einzuladen. Ohne diese Einladung kann ein rechtsquiltiger Beschluss nicht gefasst werden.

g.) Vertretung<sup>ausen</sup>: Die Vertretung der Genossenschaft nach aussen geschieht durch den Vorstand. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv: der Präsident, der Schreiber und der Kassier der Genossenschaft.

Art: 15. Verwaltung:

Der Präsident hat die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung. An ihn gelangen alle Eingaben u. Eingänge in Genossenschaftsachen. Er hat alle Angelegenheiten der Genossenschaft

dem Vorstande zu unterbreiten, hat aber allein keine selbständige Beschlussfähigkeit; er darf von sich aus rechtsgültig keine Verpflichtungen für die Genossenschaft eingehen.

Er ist ausführendes Organ der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Die Korrespondenz wird vom Präsidenten, Schreiber und Kassier kollektiv unterzeichnet.

Alle Rechtsverpflichtungen sind mit diesen drei Unterschriften zu versehen.

Art: 16 Der Schreiber:

Der Schreiber hat über alle (S-) Versammlungen der Generalversammlung id. über alle Sitzungen des Vorstandes Protokolle zu führen und darin alle gefassten Beschlüsse einzutragen. Diese Protokolle sind ebenfalls vom Präsidenten und Kassier mit zu unterzeichnen.

Art: 17 Anschluss der Abnehmer an das Verteilungsmetz:

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Verteilungsmetz bis zum Hause des Abnehmers, d. h. bis zum ersten Isolator oder Dachständer einschliesslich desselben, erfolgt normalerweise auf Kosten der Genossenschaft. Ist diese Zuleitung nicht in einer einzigen Spannweite ausführbar, so kann der Abonnent zu von der Generalversammlung bestimmten Betragleistungen verpflichtet werden. Das ganze Leitungsmetz ist Eigentum der Genossenschaft, die auch für den Unterhalt aufzukommen hat. Eigentum des Abonnenten ist nur die Inneneinrichtung,

vom Isolator seines eigenen Hauses weg. Die Genossenschaft ist berechtigt, von der Inneneinrichtung, die im Eigentum des Abonnenten ist, für weitere Hausabonnenten gegen vom Vorstande zu bestimmende, angemessene Vergütung Anschlüsse zu machen weiter zu führen.

Art: 18 Zähler:

Der Strom wird nur gegen Zähler abgegeben. Der Zähler ist vom Abonnenten zu zahlen und zwar gegenbar oder in Raten von mindestens 10% = 1/10 pro Jahr mit Zinszuschlag pro Jahr. Nach vollständiger Bezahlung ist der Zähler Eigentum des Abonnenten. Der Verwaltung der Genossenschaft steht aber jederzeit der freie und ungehinderte Zutritt zur Kontrolle und anderweitiger Ferrichtungen zum Zähler, insbesondere aber auch zur Feststellung des Stromverbrauches zu. Wenn durch Beschluss der Strom abgeschnitten wird, wird der Zähler plombiert, wozu ebenfalls freier Zutritt gewährt ist.

Art: 19 Abonnementszahlungen:

Die Abrechnung für die Stromlieferung erfolgt jährlich durch Anrechnung des Betrreffnisses für jeden Abonnenten. Nach Zustellung der Abrechnung ist der Abonnementsbetrag fällig, und es ist bei jeder verspäteten Zahlung ein Zins von 5% hinzuzuschlagen. Die Zahlungsverweigerung hat die sofortige Unterbindung der Stromlie-

fernung zur Folge, bis zum Momente, da der Abonnements-  
betrag entrichtet ist. Definitive Zahlungsverweigerung zieht  
den Ausschluss aus der Genossenschaft nach sich.  
Reklamationen über die zugestellten Rechnungen sind immer  
8 Tagen an die Verwaltung zu richten. Ist dies nicht ge-  
schehen, so wird die Richtigkeit der Rechnung ange-  
nommen.

Art: 20 Allgemeine Bestimmungen:

Die Verwaltung ist befugt, zu geeigneter Zeit den Bestand  
der Installationen zu kontrollieren und die Abonnenten zu  
verhüten, diese zu einrichten, dass sie den jeweiligen  
bundesrechtlichen Vorschriften und den Beschlüssen der General-  
versammlung entsprechen, aber auch die feuerpolizeilichen  
Vorschrift nachkommen. Die diesbezüglichen Umänderungs-  
kosten sind zu Lasten der Abonnenten. Der Strom kann ohne  
vorherige Anzeige an den Abonnenten entzogen werden,  
wenn dieser:

- a) Der Verwaltung und den Angestellten der Konzessions-  
den Zutritt untersagt oder eine Prüfung verunmöglicht.
- b) Wissenschaftlich Sicherungen verstärkt, flücht, ersetzt oder die Zähl-  
lei-plombe verletzt.

Art: 21 Übergangbestimmungen:

Die erwähnten Bestimmungen unter Art: 8 dieser Statuten  
über die Herabsetzung von (11) 120.-fr. auf 60.-fr. für den Verbrauch

ohne maschinelle Einrichtungen finden Anwendung  
auf den 1. Januar 1934, also von erwerbtem Datum  
an. Alle vor dem 1. Januar 1934 gemachten Installa-  
tionen haben ihren früheren Bestimmungen und Ver-  
pflichtungen nachzukommen.

Art: 22 Neue Abonnenten:

Jeder Lichtabonnent mit nicht maschinellen Einrich-  
tungen, der in die Genossenschaft werden will, muss  
einen einmaligen Betrag von 60.-fr. an die Genossen-  
schaft entrichten.

Art: 23 Finanzielle Bestimmung:

Die Lichtgenossenschaft darf die Rechnungen an ihre  
Abonnenten nicht höher stellen, als die jährlichen Ausga-  
ben es erheischen, da ein Gewinn nicht beabsichtigt  
wird.

Art: 24 Anerkennung der Statuten:

Jeder Abonnent unterzeichnet sich diesen Statuten und  
unterzeichnet sich hier nachstehend.

Diese vorstehenden Statuten datieren vom 16. Dezember 1934.

Die vorstehenden Statuten der Lichtgenossenschaft Sevas-Grund  
sind im Handelsregister eingetragen und im Amtsblatt  
erschienen.

Unter den gesetzlichen Bestimmungen ist im Sinne der Sta-  
tuten eine Genossenschaft gegründet worden.

Die Unterschriften (b) erklären hier nachstehend durch ihre  
eigenhändige Unterschrift die Zugehörigkeit zur genannten  
Genossenschaft und erklären <sup>sich</sup> zugleich mit <sup>den</sup> eingetragenen  
Grundstücken und damit mit den dadurch erworbenen Rechten  
in der Genossenschaft einig:

Sevas-Grund, den 28. Februar 1936.

Oskar Quack amtierender Präsident  
Kreuzberggen Landwirt